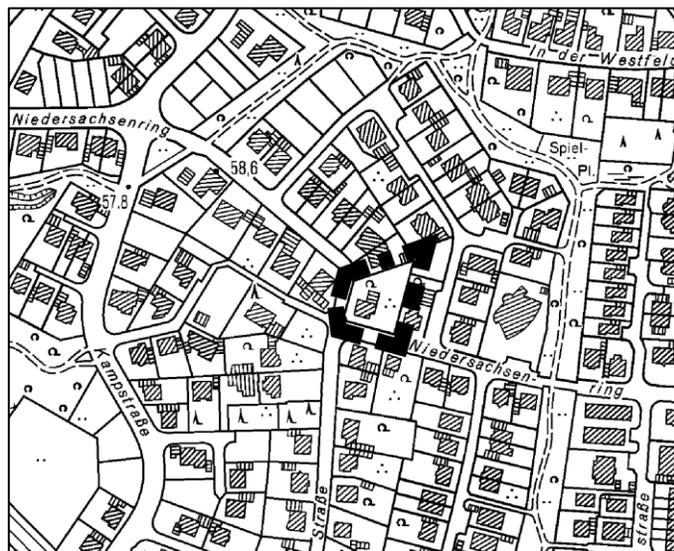


**Bebauungsplan Nr. 91 Westvorstadt II - Ökonomie,
9. vereinfachte Änderung**

Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen im Rahmen der

- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 22.09.2020 bis 22.10.2020,
 - Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 18.09.2020
- ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Wortlaut wiedergegeben.

a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Kreis Steinfurt:	<u>Stellungnahme vom 20.10.2020:</u> Ich weise darauf hin, dass zur Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) die in der Begründung vorgegebenen Zeiten der Baufeldräumung (zwischen dem 01. August und 01. März) einzuhalten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bauzeitbeschränkungen sind bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (Textliche Festsetzungen Punkt 3.2) im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

		Diese Bauzeitenbeschränkung kann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aufgehoben werden, wenn durch eine vorherige Fachbegutachtung bestätigt wird (mindestens 10 Tage vor Baubeginn), dass Brutvögel und Fledermäuse von der Baumaßnahme nicht betroffen sind.	
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenb. Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	--	–
3	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	<p><u>Stellungnahme vom 01.10.2020</u> Eine Luftbilddauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenausagen).</p> <p>Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (Textliche Festsetzungen Punkt 3.4) im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.
4	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<p><u>Stellungnahme vom 23.09.2020</u> In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Nr. Nr. 091 Westvorstadt II der Stadt Ibbenbüren betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Filiago GmbH & Co KG	-	-
6	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
7	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	<p><u>Stellungnahme vom 13.10.2020:</u> Die Naturschutzverbände haben zurzeit keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>In die Festsetzungen bzw. Bauvorschriften ist folgendes aufzunehmen: Die Pflasterungen (Zufahrten, Parkplätze, Terrassen, Hauszu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich steht die Stadt Ibbenbüren Festsetzungen, die den Eingriff in Natur und Landschaft minimieren, positiv gegenüber. In diesem Fall wird den Anregungen jedoch nicht gefolgt, da es sich</p>

		gänge u.a.) sind überwiegend mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien wie z.B. wassergebundenen Decken, Rasengittersteinen, sickerungsfähigem Pflaster oder Fugensteinen zu befestigen. Sie sind so anzulegen, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser versickern kann. In den Vorgärten ist eine Kombination mit mineralischen Feststoffen (.z.B. Kies, Kiesel, Schotter, Bruchsteine) unzulässig.	um eine Bebauungsplanänderung handelt, die die Bebauung eines einzelnen Grundstückes im hinteren Bereich vorbereitet. Da eine derartige Festsetzung im restlichen Bebauungsplan nicht vorgesehen ist, wird im Zuge der Gleichbehandlung der Bauwilligen in diesem Fall auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.
8	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
9	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
10	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 02.10.2020:</u> Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologische und paläontologische Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 09.10.2020</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Vodafone GmbH, Nord-West	<u>Stellungnahme vom 21.09.2020:</u> In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 22.10.2020:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Westvorstadt II - Ökonomie“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<u>Stellungnahme vom 29.09.2020</u> die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 091 Westvorstadt II – Ökonomie bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p>	
15	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<p><u>Stellungnahme vom 18.09.2020:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 14.09.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 091 Westvorstadt II_Ökonomie, 9. vereinfachte Änderung hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
--	--	--	--

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB

Online Beteiligung und öffentlicher Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom 22. September bis 22. Oktober 2020

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Wortlaut wiedergegeben.

- Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a. zum Offenlegungsbeschluss

- keine

b. Zum Satzungsbeschluss

- keine